

Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)

Geltendes Recht	Vorentwurf des Bundesrates
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	
<p><i>Art. 1a</i> Obligatorisch Versicherte</p> <p>1 Versichert nach diesem Gesetz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz; b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben; c. Schweizer Bürger, die im Ausland tätig sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. im Dienste der Eidgenossenschaft, 2. im Dienste der internationalen Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 12 gelten, 3. im Dienste privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe. <p>1bis Der Bundesrat regelt die Einzelheiten von Absatz 1 Buchstabe c.</p> <p>2 Nicht versichert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausländische Staatsangehörige, die Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen; b. Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde; c. Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen; der Bundesrat regelt die Einzelheiten. 	<p><i>Art. 1a</i> Obligatorische Versicherung</p> <p>Versichert nach diesem Gesetz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine Erwerbstätigkeit ausüben; b. natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben; c. Schweizer Bürger und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die vom Bund ins Ausland gesandt werden und in dessen Dienst tätig sind, sofern sie nach den Regeln des Völkerrechts Vorrechte und Immunitäten geniessen; d. die Familienangehörigen von Personen nach Buchstabe c, die diese ins Ausland begleiten und keine Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie ebenfalls Vorrechte und Immunitäten geniessen; e. die im Ausland tätigen Schweizer Bürger und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA, die im Ausland im Dienste der internationalen Organisationen tätig sind, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 12 gelten.

	<p><i>Art. 1b</i> Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung</p> <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausländische Staatsangehörige, die Vorrechte und Immunitäten nach dem Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007 (GSG) geniessen für die in offizieller Eigenschaft für einen institutionellen Begünstigten verrichtete Tätigkeit geniessen; b. Familienangehörige von Personen nach Buchstabe a, die diese begleiten und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben; b. Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, welche die Kriterien nach Artikel 1a für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen.
	<p><i>Art. 1c</i> Weiterführung der Versicherung</p> <p>¹ Die Versicherung weiterführen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt; b. nicht erwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden; c. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die aufgrund einer im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht obligatorisch versichert sind; d. nicht erwerbstätige Personen, die ihren erwerbstätigen Ehegatten ins Ausland begleiten, sofern dieser nach Buchstabe a, nach Artikel 1a Buchstabe e oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist. <p>² Eine Weiterführung der Versicherung ist nur möglich, wenn die betreffende Person unmittelbar vor der Weiterführung während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nach diesem Gesetz versichert war.</p> <p>³ Der Bundesrat bestimmt im Einzelnen die Bedingungen für die Weiterführung der Versicherung; ferner legt er die Einzelheiten bezüglich Rücktritt und Ausschluss fest.</p>
	<p><i>Art. 1d</i> Beitritt zur Versicherung</p> <p>Der Versicherung beitreten können Schweizer Angestellte eines institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 GSG, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen, sofern sie aufgrund eines Abkommens mit diesem Begünstigten nicht obligatorisch in der Schweiz versichert sind.</p>

<p><i>Art. 2 Abs. 4 und 5</i></p> <p>⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,7 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 870 Franken im Jahr entrichten.</p> <p>⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 870 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25-fachen Mindestbeitrag.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 1, 1^{bis}, 4 (Variante 3a) und 5 (Variante 3a)</i></p> <p>¹ Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der EFTA leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.</p> <p>^{1bis} Kindern, die einen Elternteil ins Ausland begleiten oder im Ausland geboren werden, werden die Versicherungszeiten dieses Elternteils beim Beitritt auf den Beginn der Beitragspflicht nach Artikel 3 angerechnet, sofern dieser Elternteil nach Absatz 1, nach Artikel 1a Buchstabe e, nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe a oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert war.</p> <p>⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,9 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 890 Franken im Jahr entrichten.</p> <p>⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 890 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25-fachen Mindestbeitrag.</p>
<p><i>Art. 4 Abs. 2</i></p> <p>² Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit; b. das nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5; der Bundesrat räumt den Versicherten die Möglichkeit ein, auf die Ausnahme von der Beitragsbemessung zu verzichten. 	<p><i>Art. 4 Abs. 2</i></p> <p>² Das nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 erzielte Erwerbseinkommen ist bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 von der Beitragsbemessung ausgenommen; der Bundesrat räumt den Versicherten die Möglichkeit ein, auf die Ausnahme von der Beitragsbemessung zu verzichten.</p>
<p><i>Art. 5 Abs. 1</i></p> <p>¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 1 (Variante 3a), 2^{bis} und 2^{ter}</i></p> <p>¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,45 Prozent erhoben.</p> <p>^{2bis} Versicherungsleistungen, die dem Arbeitnehmer bei Krankheit und Unfall während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber oder von einer Versicherung ausgerichtet werden, werden dem massgebenden Lohn gleichgestellt.</p> <p>^{2ter} Der Anteil des Einkommens aus Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 20 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG), mit Ausnahme von Liquidationsüberschüssen, der vom Arbeitgeber ausgerichtet wird und pro Jahr 15 Prozent des Steuerwerts dieser Beteiligungsrechte übersteigt, gilt als massgebender Lohn. Der Steuerwert der Beteiligungsrechte wird von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen auf Verlangen mitgeteilt.</p>

<p><i>Art. 6</i> 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber</p> <p>1 Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,7 Prozent.</p> <p>2 Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.</p>	<p><i>Art. 6 (Variante 3a)</i> 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber</p> <p>1 Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,9 Prozent.</p> <p>2 Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,45 Prozent des massgebenden Lohnes.</p>
<p><i>Art. 8</i> Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>1. Grundsatz</p> <p>1 Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,1 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 60 500, aber mindestens 10 100 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,35 Prozent.</p> <p>2 Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 10 000 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 435 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.</p>	<p><i>Art. 8</i> Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>1. Grundsatz</p> <p>1 Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,9 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 40 500, aber mindestens 10 100 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,45 Prozent.</p> <p>2 Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 10 000 Franken oder weniger im Jahr, so hat die versicherte Person den Mindestbeitrag von 445 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann sie verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.</p>

Art. 9 Abs. 2 und 3

² Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom hierdurch erzielten rohen Einkommen abgezogen werden:

- a. die zur Erzielung des rohen Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten;
- b. die der Entwertung entsprechenden, geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen geschäftlicher Betriebe;
- c. die eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste;
- d. die vom Geschäftsinhaber in der Berechnungsperiode vorgenommenen Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, sowie Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke;
- e. die persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen;
- f. der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals; der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken.

Der Bundesrat ist befugt, nötigenfalls weitere Abzüge vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zuzulassen.

³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet.

Art. 9 Abs. 2, 2^{bis} und 3

² Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom rohen Einkommen die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden, insbesondere:

- a. Zinsen auf Geschäftsschulden;
- b. die der Entwertung entsprechenden Abschreibungen und Rückstellungen nach den Artikeln 28 Absätze 1 und 2 und 29 DBG;
- c. die in der Bemessungsperiode eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- d. die vom Geschäftsinhaber in der Bemessungsperiode vorgenommenen Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- e. die laufenden Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen.

^{2bis} Zusätzlich vom rohen Einkommen abgezogen wird der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals; der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken.

³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Liquidationsgewinne nach Artikel 37b DGB und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet.

Art. 9a 3. Zeitliche Bemessung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres. Das Einkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und Ausnahmen im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung der Beiträge.

³ Der Zins nach Artikel 9 Absatz 2^{bis} wird auf das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital berechnet.

<p><i>Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 1</i></p> <p>¹ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 435 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 435 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.</p>	<p><i>Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1^{bis} (Variante 3a) und 5</i></p> <p>Grundsatz</p> <p>¹ Nichterwerbstätige bezahlen Beiträge nach ihren sozialen Verhältnissen. Diese bemessen sich aufgrund des Vermögens und des Renteneinkommens.</p> <p>^{1bis} Der Mindestbeitrag beträgt 445 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 445 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.</p> <p>⁵ Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln das massgebende Vermögen und teilen es den Ausgleichskassen mit. Sie melden ihnen zudem alle Versicherten im beitragspflichtigen Alter, welche kein Erwerbseinkommen erzielen.</p>
	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel von Ziff. IV</i></p> <p><i>Art. 10a Zeitliche Bemessung der Beiträge</i></p> <p>¹ Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.</p> <p>² Besteht die Beitragspflicht ganzjährig, so bemessen sich die Beiträge aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember. Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet, wenn es nur während eines Teils des Jahres erzielt wird.</p> <p>³ Bei einer Beitragspflicht von weniger als einem Jahr werden die Beiträge im Verhältnis zur Dauer der Beitragspflicht bemessen. Massgebend für die Bemessung sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Renteneinkommen und das von den Steuerbehörden für das Beitragsjahr ermittelte Vermögen. Der Bundesrat kann eine abweichende Vermögensanrechnung vorsehen, wenn die Beitragspflicht weniger als ein Jahr dauert.</p>
<p><i>Art. 12 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber, die in der Schweiz eine Betriebsstätte haben oder in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben internationale Abkommen und völkerrechtliche Übung hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Unterstellung unter die Beitragspflicht von Arbeitgebern ohne Betriebsstätte in der Schweiz; b. der Befreiung von der Beitragspflicht von Arbeitgebern mit einer Betriebsstätte in der Schweiz. 	<p><i>Art. 12 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben und obligatorisch versicherte Personen beschäftigen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben internationale Abkommen und völkerrechtliche Übung.</p>

<p><i>Art. 13</i> Höhe des Arbeitgeberbeitrages</p> <p>Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.</p>	<p><i>Art. 13 (Variante 3a)</i> Höhe des Arbeitgeberbeitrages</p> <p>Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,45 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.</p>
	<p><i>Gliederungstitel</i> vor Art. 13a</p> <p>B^{bis} Lohnadministration durch Dritte</p>
	<p><i>Art. 13a</i></p> <p>¹ Der Arbeitgeber kann einen Dritten mit Sitz in der Schweiz beauftragen, an seiner Stelle über dessen Mitgliedernummer für sämtliche Arbeitnehmer die Beiträge abzurechnen und zu bezahlen. Die auf den Arbeitgeber anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für diesen Dritten.</p> <p>² Der Dritte muss seine Ausgleichskasse über seinen Auftrag nach Absatz 1 informieren und ihr die notwendigen Auskünfte zum Arbeitgeber erteilen.</p> <p>³ Die zuständige Ausgleichskasse erhebt die Beiträge beim Dritten. Bei Zahlungsausständen, fehlenden Auskünften oder Beitragsnachforderungen kann sich die Ausgleichskasse direkt an den Arbeitgeber wenden.</p>
<p><i>Art. 29bis Abs. 3 und 4 Einleitungssatz</i></p> <p>³ Hat die rentenberechtigte Person nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichtet, so kann sie einmal eine neue Berechnung ihrer Rente verlangen. Bei der Neuberechnung werden die Erwerbseinkommen berücksichtigt, welche die rentenberechtigte Person während der zusätzlichen Beitragsdauer erzielt und auf denen sie Beiträge entrichtet hat. Nach Erreichen des Referenzalters entrichtete Beiträge begründen keinen Anspruch auf eine Rente.</p> <p>⁴ Beitragslücken können geschlossen werden mit den Beiträgen, die die rentenberechtigte Person zwischen dem Erreichen des Referenzalters und fünf Jahre danach einzahlt, wenn sie in dieser Zeit:</p>	<p><i>Art. 29^{bis} Abs. 3, 4 Einleitungssatz und 4^{bis}</i></p> <p>³ Hat die rentenberechtigte Person nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichtet, so kann sie zweimal eine neue Berechnung ihrer Rente verlangen. Bei der Neuberechnung werden die Erwerbseinkommen berücksichtigt, welche die rentenberechtigte Person während der zusätzlichen Beitragsdauer erzielt und auf denen sie Beiträge entrichtet hat. Diese Erwerbseinkommen werden mit einem Faktor 1,4 erhöht. Nach Erreichen des Referenzalters entrichtete Beiträge begründen keinen Anspruch auf eine Rente.</p> <p>⁴ Beitrags- und Versicherungslücken können geschlossen werden mit den Beiträgen, die die rentenberechtigte Person nach dem Erreichen des Referenzalters einzahlt, wenn sie in dieser Zeit:</p> <p>^{4bis} Für die Neuberechnung der Rente zur Schliessung von Beitrags- und Versicherungslücken ist Absatz 3 anwendbar.</p>

Art. 29sexies 3. Erziehungsgutschriften

¹ Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn:

- a. Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht;
- b. lediglich ein Elternteil in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;
- c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden;
- d. geschiedenen oder unverheirateten Eltern gemeinsam die elterliche Sorge zusteht.

² Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs.

³ Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Art. 29sexies 3. Erziehungsgutschriften

¹ Erziehungsgutschriften werden angerechnet für Kalenderjahre zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Erreichen des Referenzalters während denen:

- a. die Person in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert war und
- b. der Person die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zustand, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, so wird jedem Elternteil eine Erziehungsgutschrift pro Kalenderjahr angerechnet. Erfüllt nur ein Elternteil die Voraussetzungen nach Absatz 1, so werden diesem zwei Erziehungsgutschriften pro Kalenderjahr angerechnet.

³ Die Erziehungsgutschrift eines Elternteils kann dem anderen Elternteil durch Deklaration eines Elternteiles oder durch eine Entscheidung eines Gerichts oder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen werden.

⁴ Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der anderthalbfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs.

Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht;
- b. die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden;
- c. die Einzelheiten, wenn die Erziehungsgutschrift eines Elternteils auf den anderen Elternteil übertragen wird.

Art. 29septies 4. Betreuungsgutschriften

1 Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führt.

2 Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.

3 Der Bundesrat kann das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit nach Absatz 1 näher umschreiben. Er regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Betreuungsgutschrift für die Fälle, in denen:

- a. mehrere Personen die Voraussetzungen der Anrechnung einer Betreuungsgutschrift erfüllen;
- b. lediglich ein Ehegatte in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;
- c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.

4 Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Sie wird im individuellen Konto vermerkt.

5 Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in welchem eine Person betreut wurde, so wird die Gutschrift für das betreffende Jahr nicht mehr im individuellen Konto vermerkt.

6 Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Art. 29septies 4. Betreuungsgutschriften

1 Eine versicherte Person, die Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreut hat, hat Anspruch auf Anrechnung von zwei Betreuungsgutschriften, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen kann. Sie muss diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führt.

2 Für Zeiten, in denen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, wird keine Betreuungsgutschrift angerechnet.

3 Der Bundesrat kann das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit nach Absatz 1 näher umschreiben. Er regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Betreuungsgutschriften für die Fälle, in denen:

- a. mehrere Personen die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift erfüllen;
- b. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.

4 Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der anderthalbfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Sie wird im individuellen Konto vermerkt.

5 Wird der Anspruch auf die Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in dem eine Person nach Absatz 1 betreut wurde, so erlischt der Anspruch für das betreffende Jahr.

Art. 33bis Abs. 1 zweiter Satz

¹ Für die Berechnung von Alters- oder Hinterlassenenrenten, die an die Stelle einer Rente gemäss dem IVG treten, ist auf die für die Berechnung der Invalidenrente massgebende Grundlage abzustellen, falls dies für den Berechtigten vorteilhafter ist.

Art. 33^{bis} Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Dies gilt auch:

- a. wenn die vorbezogene Altersrente bei Erreichen des Referenzalters gemäss Artikel 29^{bis} Absatz 2 neu berechnet wird;
- b. wenn die Altersrente nach Erreichen des Referenzalters in Anwendung von Artikel 29^{bis} Absätze 3 und 4^{bis} neu berechnet wird;
- c. bei einem Aufschub der Altersrente, sofern die Invalidenrente bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet wurde.

Art. 39 Abs. 1, 3 und 4

¹ Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Beginn des Bezugs der ganzen Rente oder eines Anteils zwischen 20 und 80 Prozent davon um mindestens ein Jahr, höchstens aber um fünf Jahre aufschieben. Innerhalb dieser Frist können sie die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen.

³ Die aufgeschobene Altersrente beziehungsweise der Anteil davon wird um den versicherungsmathematischen Gegenwert der aufgeschobenen Leistungen erhöht.

⁴ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen. Er überprüft die Erhöhungsfaktoren mindestens alle zehn Jahre.

Art. 39 Abs. 1, 3 und 4

¹ Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Beginn des Bezugs der ganzen Rente oder eines Anteils zwischen 20 und 80 Prozent davon um mindestens ein Jahr aufschieben. Nach einem Jahr können sie die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen.

³ Die aufgeschobene Altersrente beziehungsweise der Anteil davon wird erhöht. Es gelten die folgenden Erhöhungssätze in Prozent der Altersrente:

Aufschubsdauer in Jahren	Erhöhungssatz in %
1	5,4
2	11,3
3	17,8
4	24,8
5	32,4
6	40,5
7	49,1
8	58,3
9	68,0
10	78,3
11	89,1
12	100,4
13	112,3
14	124,7
Ab 15	145,0

⁴ Der Bundesrat setzt die monatlichen Erhöhungssätze fest und ordnet das Verfahren.

Art. 40a Kürzung bei Vorbezug der Altersrente

¹ Die vorbezogene Altersrente wird um den versicherungsmathematischen Gegenwert der vorbezogenen Leistung gekürzt.

² Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er überprüft die Kürzungssätze mindestens alle zehn Jahre.

³ Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen tiefer als oder gleich hoch wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34, so werden die Kürzungssätze um 40 Prozent reduziert.

Art. 40a Kürzung bei Vorbezug der Altersrente

¹ Die vorbezogene Altersrente wird gekürzt. Es gelten die folgenden Kürzungssätze in Prozent der Altersrente:

Vorbezugsdauer in Jahren	Kürzungssatz in %, wenn das ungeteilte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen tiefer als oder gleich hoch ist wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34 (Kategorie 1)	Kürzungssatz in %, wenn das ungeteilte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher als der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34, aber tiefer als oder gleich hoch ist wie der Betrag der fünffachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34 (Kategorie 2)	Kürzungssatz in %, wenn das ungeteilte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der fünffachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34 (Kategorie 3)
1	2,4	6,8	7,5
2	5	14	16

² Der Kürzungssatz bestimmt sich vorbehältlich Absatz 3 anhand des im Sinne von Art. 29^{quinquies} Absatz 3 Buchstabe a, b, d oder e ungeteilten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens der versicherten Person im Zeitpunkt des Vorbezugsbeginns.

³ Ist das ungeteilte durchschnittliche Jahreseinkommen des anderen Ehegatten mindestens doppelt so hoch als dasjenige der versicherten Person, so ist bei versicherten Personen mit einem ungeteilten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen, das tiefer oder gleich hoch ist wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Art. 34 der Kürzungssatz der Kategorie 2 nach Absatz 1 anwendbar

⁴ Der Bundesrat legt die monatlichen Kürzungssätze fest und ordnet das Verfahren.

<p><i>Art. 40b Abs. 1</i></p> <p>¹ Personen, die einen Teil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können den restlichen Teil ihrer Rente bis längstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters aufschieben.</p>	<p><i>Art. 40b Abs. 1</i></p> <p>¹ Personen, die einen Teil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können den Bezug des restlichen Teils ihrer Rente aufschieben.</p>
<p><i>Art. 43^{bis} Abs. 1</i></p> <p>¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Personen, die ihre ganze Altersrente beziehen, oder Bezüger von Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind.</p>	<p><i>Art. 43^{bis} Abs. 1</i></p> <p>¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Personen, die ihre ganze Altersrente beziehen oder die ihre ganze Altersrente oder einen Anteil davon aufschieben, oder Bezüger von Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind.</p>
<p><i>Art. 43^{quinq}ies</i> Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes</p> <p>Der Bundesrat lässt periodisch prüfen und durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.</p>	<p><i>Art. 43^{quinq}ies</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 44 Abs. 1 zweiter Satz</i></p> <p>¹ ... Auf Antrag des Bezügers können sie ihm direkt ausbezahlt werden. ...</p>	<p><i>Art. 44 Abs. 1 zweiter Satz</i></p> <p>¹ ... Auf Antrag des Bezügers können sie diesem direkt ausbezahlt werden, wenn der Zugang zu einem Bank- oder Postkonto ausgeschlossen ist. ...</p>
<p><i>Art. 51 Abs. 3</i></p> <p>³ Die Arbeitgeber haben die von den Arbeitnehmern in der Anmeldung zum Bezug eines Versicherungsausweises gemachten Angaben auf Grund amtlicher Ausweispapiere zu überprüfen. Sie rechnen mit der Ausgleichskasse über die abgezogenen und die selbst geschuldeten Beiträge sowie über die ausbezahlten Renten und Hilflosenentschädigungen periodisch ab und machen die erforderlichen Angaben für die Führung der individuellen Konten der Arbeitnehmer.</p>	<p><i>Art. 51 Abs. 3 und 3^{bis}</i></p> <p>³ Die Arbeitgeber haben die von den Arbeitnehmern in der Anmeldung zum Bezug eines Versicherungsausweises gemachten Angaben aufgrund amtlicher Ausweispapiere zu überprüfen.</p> <p>^{3bis} Sie rechnen mit der Ausgleichskasse über die abgezogenen und die selbst geschuldeten Beiträge periodisch ab. Sie machen die erforderlichen Angaben für die Führung der individuellen Konten der Arbeitnehmer; insbesondere teilen sie deren Lohn, Beschäftigungsgrad und ausgeübten Beruf mit.</p>
	<p><i>Art. 52 Abs. 7</i></p> <p>⁷ Die Ersatzforderung ist zu verzinsen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Verzinsung.</p>

<p><i>Art. 64 Abs. 1 dritter Satz, 2 zweiter Satz, 2^{bis} zweiter Satz, 3^{bis} und 6 zweiter Satz</i></p> <p>1 ...</p> <p>2 ...</p> <p>2^{bis} ... Der Bundesrat kann bestimmen, dass nichterwerbstätige beitragspflichtige Ehegatten dieser Versicherten derselben Ausgleichskasse angehören.</p> <p>3^{bis} Die nach Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe c versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihr Ehegatte.</p> <p>6 ... Sein Entscheid kann von den beteiligten Ausgleichskassen und vom Betroffenen innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Kassenzugehörigkeit angerufen werden.</p>	<p><i>Art. 64 Abs. 1 dritter Satz, 2 zweiter Satz, 2^{bis} zweiter Satz, 2^{ter}-2^{quinquies}, 3, 3^{bis} und 4^{bis}</i></p> <p>1 ... Vorbehalten bleibt Absatz 2^{quinquies}.</p> <p>2 ... Vorbehalten bleibt Absatz 2^{quinquies}.</p> <p>2^{bis} ... <i>Aufgehoben</i></p> <p>2^{ter} Der Bundesrat kann bestimmen, dass nichterwerbstätige beitragspflichtige Versicherte der Ausgleichskasse ihres Ehegatten angeschlossen werden, wenn sie die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters aufgegeben haben, eine Rente der Invalidenversicherung beziehen oder das Referenzalter bereits erreicht haben.</p> <p>2^{quater} Juristische Personen und andere im Handelsregister eingetragene Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, welche keine Arbeitsentgelte gemäss Artikel 5 Absatz 2 auszahlen, müssen sich zu Kontrollzwecken einer Ausgleichskasse anschliessen und ihr alle zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte erteilen. Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss.</p> <p>2^{quinquies} Bei Lohnadministration durch einen Dritten nach Artikel 13a ist dessen Ausgleichskasse zuständig.</p> <p>3 Die Kassenzugehörigkeit eines Arbeitgebers oder eines Dritten nach Artikel 13a erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer, für die er den Arbeitgeberbeitrag zu leisten hat.</p> <p>3^{bis} Die nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe d versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihre Ehegatten.</p> <p>4^{bis} Er regelt für beitragspflichtige Arbeitgeber mit Sitz im Ausland sowie für versicherte Personen, die im Ausland tätig sind, die Grundsätze der Kassenzugehörigkeit.</p> <p>5^{bis} Betreiber elektronischer Plattformen sind verpflichtet, alle Personen der zuständigen Ausgleichskasse zu melden, die über diese Plattform in der Schweiz eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Kommt der Betreiber der elektronischen Plattform seiner Meldepflicht nicht oder nur teilweise nach, kann die Ausgleichskasse die Verletzung der Meldepflicht mit Verfügung feststellen. Sie kann diese Verfügung nach Rechtskraft mit Angabe der Firma des Betreibers und der Bezeichnung der elektronischen Plattform veröffentlichen.</p>
	<p><i>Art. 68b Abs. 3^{bis}</i></p> <p>3^{bis} Die Absätze 1-3 gelten sinngemäss für Kontrollen bei Betrieben ohne Löhne gemäss Artikel 64 Abs. 2^{quater} und bei Dritten nach Artikel 13a.</p>
	<p><i>Art. 70 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>1^{bis} Die Ersatzforderung ist zu verzinsen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Verzinsung.</p>

<p><i>Art. 107 Abs. 3</i></p> <p>³ Der AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken.</p>	<p><i>Art. 107 Abs. 3</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 108</i></p>	<p><i>Art. 108</i> Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes</p> <p>¹ Der AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 100 Prozent einer Jahresausgabe sinken.</p> <p>² Der Bundesrat prüft regelmässig, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Zeichnet sich ab, dass das Vermögen des Fonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 90 Prozent einer Jahresausgabe sinken wird, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung innert einem Jahr ab Veröffentlichung der Jahresrechnung Stabilisierungsmassnahmen.</p>
Zivilgesetzbuch (ZGB)	
<p><i>Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2a</i></p> <p>⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:</p> <p style="padding-left: 40px;">2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, Art. 13a und 13b),</p>	<p><i>Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2a und 2b</i></p> <p>⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:</p> <p style="padding-left: 40px;">2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 13a und 13b);</p> <p style="padding-left: 40px;">2b. die Aussetzung der Altersrente (Art. 33c);</p>
Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)	
<p><i>Art. 69b Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>¹ Von der Abgabe befreit werden:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. auf ihr Gesuch hin Personen, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten; die Befreiung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Bezugs dieser Ergänzungsleistungen, längstens aber für fünf Jahre vor Eingang des Gesuchs bei der Erhebungsstelle;</p>	<p><i>Art. 69b Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>¹ Von der Abgabe befreit werden:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Personen, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erhalten; die Befreiung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Bezugs dieser Ergänzungsleistungen;</p>

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)	
<p><i>Art. 1b</i></p> <p>Versichert nach Massgabe dieses Gesetzes sind Personen, die gemäss den Artikeln 1a und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch oder freiwillig versichert sind.</p>	<p><i>Art. 1b</i></p> <p>Versichert nach Massgabe dieses Gesetzes sind Personen, die gemäss den Artikeln 1a–2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch oder freiwillig versichert sind.</p>
	<p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p> <p>³ Erfolgt die Lohnadministration anstelle des Arbeitgebers durch Dritte im Sinne von Art. 13a AHVG, so gilt dieser Artikel sinngemäss.</p>
<p><i>Art. 9 Abs. 2 Bst. b</i></p> <p>² Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil:</p> <p style="margin-left: 20px;">b. während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c AHVG, 2. nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG, oder 3. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung. 	<p><i>Art. 9 Abs. 2 Bst. b</i></p> <p>² Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil:</p> <p style="margin-left: 20px;">b. während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Artikel 1a Buchstabe e AHVG, 2. nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe a AHVG, oder 3. aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.
Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)	
<p><i>Art. 21a Abs. 3</i></p> <p>³ Der Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung für den Aufenthalt in Heimen und Spitälern nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a kann in Abweichung von Artikel 20 ATSG dem Leistungserbringer abgetreten und direkt ausbezahlt werden.</p>	<p><i>Art. 21a Abs. 3</i></p> <p>³ Auf Antrag der anspruchsberechtigten Person ist der Betrag für die Tagestaxe nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a direkt an das Heim oder Spital ausbezahlt.</p>
<p><i>Art. 21b Sachüberschrift und Abs. 2</i></p> <p style="text-align: center;">Rückforderung von Beträgen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung</p> <p>² Die Rückforderung wird erlassen, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 zweiter Satz ATSG erfüllt.</p>	<p><i>Art. 21b Sachüberschrift, Abs. 2 und 3</i></p> <p style="text-align: center;">Rückforderung der Ergänzungsleistungen von Dritten</p> <p>² Die Rückforderung von unrechtmässig gewährten Beträgen für die Tagestaxe nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a richtet sich in dem Umfang gegen das Heim oder Spital, in dem diesem die Beträge direkt ausbezahlt worden sind.</p> <p>³ Die Rückforderung nach den Absätzen 1 und 2 wird erlassen, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 zweiter Satz ATSG erfüllt.</p>

<p><i>Art. 26a Sachüberschrift</i></p> <p>Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden</p>	<p><i>Art. 26a, Sachüberschrift und Abs. 2</i></p> <p>Datenbekanntgabe</p> <p>² Für die Befreiung von der Abgabe für Radio und Fernsehen nach Artikel 69b Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen gibt die Zentrale Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG (ZAS) der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle (Erhebungsstelle) in Abweichung von Artikel 33 ATSG die Namen, Vornamen und AHV-Nummern der Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie den Zeitpunkt, ab dem der Anspruch auf diese Leistung besteht, bekannt;</p>
<p><i>Art. 26b EL-Informationssystem</i></p> <p>Die Zentrale Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG führt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen (EL-Informationssystem), insbesondere um Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen und die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen.</p>	<p><i>Art. 26b EL-Informationssystem</i></p> <p>Die ZAS führt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen (EL-Informationssystem), insbesondere um Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen und die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen.</p>
<p>Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)</p>	
<p><i>Art. 1 Abs. 3 letzter Satz</i></p> <p>³ ... Er kann ein Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt festlegen.</p>	<p><i>Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 13 Abs. 3</i></p> <p>³ Die Vorsorgeeinrichtungen können innerhalb der in Artikel 1 Absatz 3 festgelegten Grenzen ein tieferes Alter für den Leistungsbezug vorsehen.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 3</i></p> <p>³ In den folgenden Fällen kann sie die Altersleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei betrieblichen Restrukturierungen; b. wenn ein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 356 OR eine spezifische Regelung zum Referenzalter vorsieht; c. wenn das Personalrecht eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers spezifische Regelungen für die vorzeitige Pensionierung vorsieht.
<p><i>Art. 21 Abs. 1</i></p> <p>¹ Beim Tod einer versicherten Person beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der ganzen Invalidenrente oder, während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung, der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.</p>	<p><i>Art. 21 Abs. 1</i></p> <p>¹ Beim Tod einer versicherten Person beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der ganzen Invalidenrente oder, während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung oder während einer Versicherung nach Artikel 33b, der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.</p>

<p><i>Art. 33a Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.</p>	<p><i>Art. 33a Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihren Versicherten, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, die Möglichkeit bieten, ihre Vorsorge auf Verlangen für den bisherigen versicherten Verdienst weiterzuführen.</p>
<p><i>Art. 33b Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter</i></p> <p>Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.</p>	<p><i>Art. 33b Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter</i></p> <p>¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihren Versicherten, die das Referenzalter erreicht haben, die Möglichkeit bieten, bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, versichert zu bleiben.</p> <p>² Sie muss Personen, die nach Erreichen des Referenzalters von einem ihnen angeschlossenen Arbeitgeber eingestellt werden, die Möglichkeit bieten, bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, versichert zu sein.</p> <p>³ Sie muss die gesamte von der früheren Vorsorgeeinrichtung übertragene Austrittsleistung für Personen nach Absatz 2 behalten, auch wenn der übertragene Betrag die maximalen reglementarischen Leistungen übersteigt.</p> <p>⁴ Während der Dauer der Versicherung nach den Absätzen 1 und 2 können die versicherten Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Teil ihrer Altersleistung beziehen; b. nur einen Teil ihres Lohnes versichern lassen. <p>⁵ Die Vorsorgeeinrichtung muss den bis zum 70. Altersjahr geltenden Altersgutschriftensatz reglementarisch festlegen. Der Bundesrat legt den Altersgutschriftensatz fest, wenn eine entsprechende Bestimmung im Reglement fehlt.</p>

	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels</i></p> <p>Art. 33c Aussetzung der Auszahlung der Altersrente nach Erreichen des Referenzalters</p> <p>¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass Versicherte, die das Referenzalter erreicht haben und wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, die Auszahlung ihrer Altersrente bis zur Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit aussetzen können, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Altersjahr. Das Vorsorgeguthaben bleibt während der Aussetzung der Auszahlung in der Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>² Versicherte, welche die Auszahlung ihrer Altersrente aussetzen, können jederzeit die Wiederauszahlung der Altersrente beantragen.</p> <p>³ Versicherte, welche die Auszahlung ihrer Altersrente aussetzen, verfügen über keine Besitzstandsgarantie.</p> <p>⁴ Die Vorsorgeeinrichtung darf ihren Versicherten, welche die Auszahlung ihrer Altersrente aussetzen, keine Einkäufe ermöglichen.</p> <p>⁵ Stirbt eine versicherte Person, während der Aussetzung der Auszahlung ihrer Altersrente, so werden die Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der Altersrente berechnet, die sie zum Zeitpunkt ihres Todes bezogen hätte.</p> <p>⁶ Hat sich eine versicherte Person das Altersguthaben als Kapital auszahlen lassen, so kann der bezogene Betrag nicht wieder in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.</p> <p>⁷ Bei einer Scheidung während der Aussetzung der Auszahlung der Altersrente wird der zu teilende Rentenanteil auf der Grundlage der Altersrente berechnet, welche die versicherte Person bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bezogen hätte.</p>
<p>Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2</p> <p>² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:</p> <p>2. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, 13a und 13b);</p>	<p>Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 und 2a</p> <p>² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:</p> <p>2. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 13a und 13b);</p> <p>2a. die Aussetzung der Auszahlung der Altersrente (Art. 33c);</p>
Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)	
	<p>Art. 2 Abs. 1^{quater}</p> <p>^{1quater} Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung nach dem reglementarischen Referenzalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen, aufgrund welcher sie in der beruflichen Vorsorge versichert sind.</p>

Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG)*Art. 27 Abs. 3*

³ Die Beiträge werden als Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben. Die Artikel 11 und 14–16 AHVG sind sinngemäss anwendbar mit ihren jeweiligen Abweichungen vom ATSG.

Art. 27 Abs. 3

³ Die Beiträge werden als Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben. Die Artikel 11, 13a und 14–16 AHVG sind sinngemäss anwendbar mit ihren jeweiligen Abweichungen vom ATSG.

Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG)*Art. 12 Abs. 4*

⁴ Die Unterstellung unter die Familienzulagenordnung nach Absatz 2 bleibt unverändert, wenn der Arbeitgeber einen Dritten gemäss Art. 13a AHVG mit der Lohnadministration beauftragt.

Art. 25 Bst. equater

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:

^{equater} Lohnadministration durch Dritte (Art. 13a AHVG);